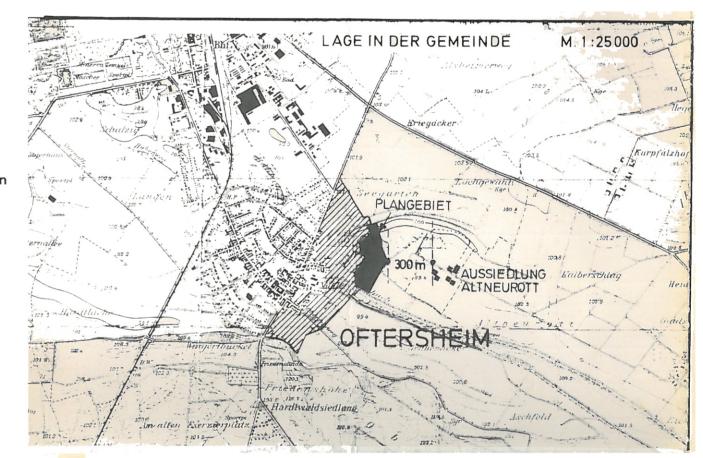


EICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grundstücksgrenze verbleibend bzw. geplant Grundstücksgrenze wegfallend Baugrenze Straßenbegrenzungslinie Gebäude geplant Stellung der baulichen Anlagen - zwingend festgesetzte Hauptfirstrichtung Oberbaubare Grundstücksfläche Nicht überbaubare Grundstücksfläche Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn und Gehwege) Wirtschaftsweg Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung D - öffentliche Parkfläche St GSt Fläche für Stellplätze/ Gemeinschaftsstellplätze Fläche für Garagen/ Gemeinschaftsgaragen Ga GGa IGa > Fläche für Tiefgaragen/Ein-u.Ausfahrtsrampe Fläche für den Gemeinbedarf Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen - Kindergarten Offentliche Grünfläche - Verkehrsgrün mit Böschung - Kinderspielplatz für Kinder bis 12 Jahre - Parkanlage Zu pflanzende einzelstehende Bäume innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche gem. Textziff. A 6.1 0 0 0 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern gem. Textziff. A 6.2 Fläche für Versorgungssanlagen - Trafostation Gehrecht gem. Textziff. A 7 gr₂/fr Geh- u. Fahrrecht gem. Textziff. A 7 Einfahrt WA Allgemeines Wohngebiet z.B. (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend) z.B. II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) z.B. II* Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) Das 2. Vollgeschoß ist im Dachraum unterzubringen Offene Bauweise Nur Einzelhäuser zulässig Nur Doppelhäuser zulässig Nut Einzel- und Doppelhäuser zulässig Nur Hausgruppen zulässig Grundflächenzahl als Höchstgrenze unter Beachtung Geschoßflächenzahl der überbaubaren

Art und Maß der baulichen Nutzung in den mit Ziff. 1 - 5 bezeichneten Grundstücken

1-5



Aufgrund der §§ 1-4 und 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBI. I 5. 2253), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBI. I S. 1763), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986 (BGBI. I S. 2665) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GO) i.d.F. vom 3.10.1983 (GBI. S. 577) in Verbindung mit §§ 73 u.74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 28.11.1983 (GBI. S. 770, ber. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.4.1985 (GBI.S. 51).

Aufgestellt am 09.05.1989 durch Beschluß des Gemeinderates.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 12.05.-13.06.1989 .

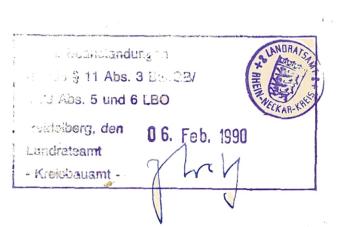
Offentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.40.4989 bis einschließlich 30.41.4989

Als Satzung beschlossen gemäß § 10 BauGB am 16.01.1990 durch Beschluß des Gemeinderates.

Es wird bestätigt,daß der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

÷

Anzeigevermerk:



Mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB am 23. [6] tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Malw Bürgermeister

Stellvertreter

GEMEINDE OFTERSHEIM

BEBAUUNGSPLAN ,, ZWISCHEN FOHLENWEIDE UND LEIMBACH "
M. 1: 1000

BEARBEITET DURCH PLANUNGSBÜRO SCHARA MANNHEIM
5. 10. 1989